



HVBG

HVBG-Info 23/1988 vom 08.09.1988, S. 1807 - 1810, DOK 401.6:406.2/017-LSG

**Zur Frage von Erstattungsansprüchen der RV-Träger gemäß § 103 SGB X,
§ 1278 Abs. 4 RVO - Urteil des Bayerischen LSG vom 14.04.1988
- L 14 Ar 687/87**

Zur Frage von Erstattungsansprüchen der RV-Träger gemäß §§ 103,
104 SGB X und § 1278 Abs. 4 Satz 2 RVO;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 14.04.1988
- L 14 Ar 687/87 -

Kurze Angabe des Sachverhalts:

Betroffen war eine Hinterbliebenenrente der gesetzl.
Rentenversicherung, die nach Ablauf des Sterbevierteljahres ab
01.11.1981 durch eine Rente der gesetzl. Unfallversicherung
(Auszahlung 4/85) gem. § 1279 Abs. 5 RVO i.V.m. § 1278 Abs. 1 RVO
teilweise zum Ruhen gebracht wurde. Der Rentenversicherungsträger
begehrte für den gesamten Zeitraum die Erstattung der von ihm
errechneten Rentenüberzahlung. Auf den Widerspruch der Witwe hin
wurde nur noch für die Zeit ab 01.07.1983, dem Inkrafttreten der
§§ 103, 104 SGB X, Erstattung der überzahlten Rente verlangt. Mit
der Klage konnte die Witwe erreichen, daß sie eine
Rentenüberzahlung erst für die Zeit nach dem 01.01.1984 zu erstatten
hatte.

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 14.04.1988 - L 14 Ar 687/87 -
folgendes entschieden:

Treffen Renten aus Rentenversicherung und Unfallversicherung
zusammen, so kommt es in der Regel zum teilweisen Ruhen der
Leistung der Rentenversicherung. Bei nachträglicher rückwirkender
Gewährung der Rente aus der Unfallversicherung kann auf die
Rentennachzahlung gem. § 103 SGB X erst für die Zeit ab 01.01.1984
zurückgegriffen werden (Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 1278
Abs. 4 S. 2 RVO).